

Zu TOP 8

**Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des** : **Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am** : **17.02.2011**

**THEMA** : **Entgelt für Lerntherapien**

**Antwort erteilt** : **B / 51**

**Zu 1.**

**Wie hoch ist zur Zeit der von der Verwaltung an Lerntherapeuten gezahlte Stundensatz?**

Die Vergütungen werden in der Regel auf der Grundlage einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung nach § 77 SGB VIII geleistet. Eine Vereinbarung wird für einen Wirtschaftszeitraum abgeschlossen, der in der Regel ein Jahr beträgt. Vereinbarungspartner sind die einzelnen Therapeuten und die Stadt Göttingen. Grundlage für die Vereinbarung ist eine von den Therapeuten vorzulegende Leistungsbeschreibung sowie ein Entgeltblatt, das der Kalkulation der Personal- und Sachkosten dient. Aktuell werden Vergütungssätze zwischen 39,00 und 43,50 € für eine Therapieeinheit (= 50 Min.) gezahlt.

**Zu 2.**

**Gibt es Unterschiede bei der Bezahlung von Therapieleistungen?**

Ja.

**Zu 3.**

**Wenn ja, in welcher Höhe bewegen sich diese Unterschiede und wie werden sie begründet?**

Der maximale Unterschied beträgt aktuell 4,50 € (sh. auch Antwort zu 1). Die Unterschiede ergeben sich aus abweichenden Kalkulationen der Personal- und vor allem der Sachkosten. Die Plausibilität der Personalkosten wird seitens der Jugendhilfeverwaltung anhand des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst geprüft. Es gilt das Besserstellungsverbot.

**Zu 4.**

**Mit welchen überregionalen Therapieeinrichtungen (LOS, PTE, Duden-Paetec, ZTR u. a.) hat die Stadt Honorarvereinbarungen abgeschlossen? Unterscheidet sich das vereinbarte Honorar von dem mit ortsansässigen Einzeltherapeuten? Wenn ja, wie hoch sind diese Vereinbarungen?**

Die Stadt hat Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nur mit Einzelpersonen abgeschlossen. Darunter sind auch Therapeuten, die nach einem der genannten Konzepte arbeiten oder als Franchisenehmer eines der genannten Institute auftreten. Grundvoraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung ist, dass die Therapiekonzepte den südniedersächsischen Fachstandards entsprechen. Soweit es mit Therapeuten, die nach einem der genannten Konzepte arbeiten zu einem Vereinbarungsbeschluss gekommen ist, unterscheiden sich die Therapievergütungen nicht von denen anderer Einzelthera-

peut/innen. In einem Fall ist der Abschluss einer Vereinbarung an der Höhe der Vergütung gescheitert.

**Zu 5.**

**Wenn Therapiehonore an überregionale Therapieeinrichtungen gezahlt werden, wie wird dann die Qualifikation der dort beschäftigten Therapeuten festgestellt?**

Es werden keine Therapiehonore an überregionale Therapieeinrichtungen gezahlt.